

# GESETZBLATT

der

## Deutschen Demokratischen Republik

1950

Berlin, den 20. März 1950

1 Nr. 27

Tag	Inhalt	Seite
16. 3. 50	Verordnung über den freien Verkauf von Stickstoff-, Kali- und Kalkdüngemitteln	183
	Berichtigung 7,	184

**Verordnung  
über den freien Verkauf von Stickstoff-,  
Kali- und Kalkdüngemitteln.  
Vom 16. März 1950**

Um die restlose Ausnutzung der vorhandenen Handelsdüngemittel für die Frühjahrsbestellung zu sichern, wird für die landwirtschaftlichen Betriebe folgende erleichterte Regelung der Düngemittelbelieferung im Düngejahr 1949/50 verordnet:

§ 1

Wirtschaften, die auf Grund § 2 der Verordnung vom 1. Dezember 1949 über den Aufkauf freier Spitzen (GBI. S. 79) freie Spitzen in Höhe von 15% ihres Getreideablieferungssolls oder entsprechende Äquivalente nachweislich erbracht haben, sind berechtigt, zusätzlich Düngermengen an Stickstoff, Kali und Kalk, soweit bei den Düngemittelverteilern vorhanden, frei zu normalen Preisen zu kaufen.

§ 2

Wirtschaften, denen die Unmöglichkeit der Lieferung von 15% freier Spitzen an Getreide oder entsprechenden Äquivalenten durch die Schadenskommission ganz oder teilweise bestätigt ist, können ebenfalls Düngermengen an Stickstoff, Kali und Kalk, soweit bei den Düngemittelverteilern vorhanden, frei zu normalen Preisen kaufen. Im letzteren Falle muß von jeder Wirtschaft der durch die Schadenskommission festgesetzte Prozentsatz an freien Spitzen von Getreide oder entsprechenden Äquivalenten vor Bezug der Düngemittel nachweislich geliefert sein.

§ 3

Wirtschaften unter 5 ha ist der freie Ankauf von Düngemitteln an Stickstoff, Kali und Kalk, soweit

bei den Verteilern vorhanden, ohne Gegenlieferung von freien Spitzen zu normalen Preisen gestattet.

§ 4

Wirtschaften, die in der Lage waren, freie Spitzen an Getreide oder entsprechenden Äquivalenten bis zu 15% ihres Ablieferungssolls zu liefern, dieser Verpflichtung aber nicht oder nur teilweise nachgekommen sind, erhalten ihr Grundkontingent an Handelsdüngemitteln zum anderthalbfachen Preis und können darüber hinaus Stickstoff-, Kali- und Kalkdüngemittel ebenfalls zum anderthalbfachen Preis, soweit bei den Düngemittelverteilern vorhanden, frei erwerben.

§ 5

Der freie Verkauf von Stickstoff-, Kali- und Kalkdüngemitteln darf nur dann erfolgen, wenn die Ansprüche der bezugsberechtigten Wirtschaften auf das Grundkontingent im Gebiete der Dorfgenossenschaft gesichert sind.

§ 6

Den Verkäufern freier Spitzen von Getreide können Preise bis zum dreifachen Erfassungspreis gezahlt werden. Ein Anspruch auf den Bezug von Düngemitteln oder anderen Industriewaren besteht nicht.

§ V

Für die Lieferung freier Spitzen an Kartoffeln können je 200 g Reinstickstoff (N) = 1 kg Stickstoffdüngemittel (Ware) und 180 g Reinphosphorsäure (PrO<sub>3</sub>) = 1 kg Superphosphat (Ware) zu Normalpreisen für je 3 kg Speisekartoffeln bezogen werden.